

Hauptsatzung der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevertretung in Dautphetal am 13. Juni 1977 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1²

Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind drei Vertreter zu wählen.

§ 2³

Gemeindevertretung, Ausschüsse

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

(2)⁴ Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss
Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Kultur und Soziales

(3)⁵ Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3⁶

Gemeindevorstand

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 9. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Kommissionen

In die vom Gemeindevorstand gebildeten Kommissionen werden von der Gemeindevertretung jeweils 3 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Bürger gewählt, auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen (§ 72 HGO). Die Beigeordneten wählt der Gemeindevorstand.

¹ Fassung des Prologs zum Zeitpunkt der Verabschiedung.

² In der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 30.4.2001

³ In der Fassung der X. Änderungssatzung vom 13.3.2000; die Festlegung des Abs. 1 wird mit Beginn der nächsten Wahlperiode wirksam.

⁴ In der Fassung der III. Änderungssatzung vom 15.4.85, der IV. Änderungssatzung vom 16.12.85 sowie der XIV. Änderungssatzung vom 24.04.2006

⁵ In der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 30.4.2001

⁶ In der Fassung der XI. Änderungssatzung vom 30.4.2001

A2

§ 5

Wappen

Die Gemeinde Dautphetal führt folgendes Wappen:

In blau ein goldbewehrter silberner Adler, in dessen Fängen zwei einander zugekehrte silberne Schilde mit je einem roten Löwen.

§ 6

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) ⁷ Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte sowie als Mitglieder eines Ortsbeirates mindestens 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner im Ausländerbeirat.

Die Ehrenbezeichnungen lauten:

Gemeindevertreter	=	Gemeindeältester
Bürgermeister	=	Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
sonstige Ehrenbeamte, Ortsbeiratsmitglieder	=	eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-, Alt-

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem derzeit oder zuletzt überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (3) ⁸ Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte, die in diesen Gremien nach dem 1.7.1974 mindestens 12 Jahre tätig waren, werden durch die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Dautphetal geehrt.

Die Medaille trägt das Gemeindewappen und die Inschrift „Für treue Dienste - Gemeinde Dautphetal“.

Die Auszeichnung wird durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung verliehen. Dieser händigt zugleich eine Urkunde über die Verleihung aus.

§ 6 a ⁹

Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich durch langjähriges Wirken Verdienste um die Gemeinde Dautphetal erworben haben oder der Gemeinde besonderes Ansehen gebracht haben, können durch die Verleihung einer Ehrentafel gemäß den „Richtlinien für die Verleihung einer Auszeichnung vom 30.11.1987“ ausgezeichnet werden.

⁷ In der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 21.02.2005

⁸ In der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 30.11.1987

⁹ In der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 30.11.1987

(2) Die Auszeichnung besteht aus einer Urkundenrolle aus Metall mit Wappen der Gemeinde und der Bezeichnung „Ehrentafel“, die auf einem Holzbrett befestigt sind.

(3) Die Auszeichnung wird durch den Gemeindevorstand verliehen.

§ 6 b ¹⁰

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u der HGO.

§ 7

Ortsbezirke, Ortsbeiräte, Ausländerbeirat ¹¹

(1) Für die Ortsteile Allendorf, Buchenau, Damshausen, Dautphe, Elmshausen, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen, Hommertshausen, Mornshausen, Silberg und Wolfgruben werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO der jeweils geltenden Fassung des KWG vom 6.6.1972 (GVBl. S. 141) errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Allendorf	die ehemalige Gemeinde Allendorf a. H.
Ortsteil Buchenau	die ehemalige Gemeinde Buchenau/Lahn
Ortsteil Damshausen	die ehemalige Gemeinde Damshausen
Ortsteil Dautphe	die ehemalige Gemeinde Dautphe
Ortsteil Elmshausen	die ehemalige Gemeinde Elmshausen
Ortsteil Friedensdorf	die ehemalige Gemeinde Friedensdorf
Ortsteil Herzhausen	die ehemalige Gemeinde Herzhausen
Ortsteil Holzhausen	die ehemalige Gemeinde Holzhausen a. H.
Ortsteil Hommertshausen	die ehemalige Gemeinde Hommertshausen
Ortsteil Mornshausen	die ehemalige Gemeinde Mornshausen
Ortsteil Silberg	die ehemalige Gemeinde Silberg
Ortsteil Wolfgruben	die ehemalige Gemeinde Wolfgruben

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Allendorf	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Buchenau	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Damshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Dautphe	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Elmshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Friedensdorf	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Herzhausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Holzhausen	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Hommertshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Mornshausen	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Silberg	aus 3 Mitgliedern
im Ortsteil Wolfgruben	aus 3 Mitgliedern

(4)¹² Ein nach § 84 HGO einzurichtender Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Briefwahl ist nicht zugelassen.

¹⁰ In der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 18.04.2005

¹¹ In der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 11.10.1993

¹² In der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 11.10.1993

§ 8¹³

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung „Dautphetaler Wochenzeitung“ des Verlages WD Mitteilungs- und Anzeigenblatt GmbH, Biedenkopf, öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Dautphetaler Wochenzeitung“ den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte, zu denen mit verkürzter Ladungsfrist nach § 58 Abs. 1 Satz 3 HGO eingeladen wird, erscheint bei Bedarf am Tage vor der Sitzung ein Extrablatt der in Absatz 1 bezeichneten Wochenzeitung.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Dautphetal, Ortsteil Dautphe, Hainstraße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

¹³ In der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 07.06.1999

Anlage zu § 6 a Hauptsatzung

Richtlinien

für die Verleihung einer Auszeichnung

1. Das langjährige verdienstvolle Wirken von Frauen und Männern, die sich um die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, geschichtlichen und kulturellen Werte der Gemeinde Dautphetal besondere Verdienst erworben haben oder als Politiker, Wirtschaftler, Wissenschaftler, Sportler, Künstler dem Namen der Gemeinde besonderes Ansehen gebracht haben, kann durch die Verleihung einer Ehrentafel ausgezeichnet werden.
2. Die Auszeichnung wird als Ehrentafel, bestehend aus einer Urkundenrolle mit Gemeindewappen, die auf einer Holztafel befestigt sind, verliehen.
3. Die Auszeichnung ist, soweit dies möglich ist, an den Auszuzeichnenden persönlich zu überreichen.
4. Dem Antrag auf Verleihung der Auszeichnung sind Unterlagen, die das langjährige Wirken und die besonderen Leistungen wesentlich begründen, beizufügen.
5. Die Zuerkennung der Auszeichnung erfolgt durch den Gemeindevorstand Dautphetal. Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht. Die Auszeichnung geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verknüpft.

A2

Anhang "Grundsatzbeschlüsse zur Delegation von Aufgaben":

Auszug aus der Niederschrift

über die 19. Sitzung (6. Wahlperiode) der Gemeindevertretung am **20.03.1995**

- Sitzungsort:** Dorfgemeinschaftshaus Silberg
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 22.10
- Anwesend:** Siehe beiliegende Anwesenheitsliste
- TOP 3: Aufnahme von Krediten**
hier: Ermächtigung des Gemeindevorstandes

B e s c h l u ß:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Beschlußfassung über die Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten gem. § 50 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 1 HGO an den Gemeindevorstand zu übertragen. Dieser hat die Gemeindevertretung über aufgenommene Kredite zu informieren.

Auszug aus der Niederschrift

über die 20. Sitzung (10. Wahlperiode) der Gemeindevertretung am **13.10.2014**

Sitzungsort: Bürgerhaus OT. Dautphe

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste

**TOP 2: Abschließende Entscheidung über Grundstücksgeschäfte;
hier: Antrag der CDU-Fraktion und FW-Fraktion vom 09.09.2014**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt, nach § 50 HGO die abschließenden Entscheidung über Grundstücksgeschäfte wie folgt zu delegieren:

1. Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 35.000 € (bisher 10.000 €) je Einzelfall auf den Gemeindevorstand,
2. Grundstücksgeschäfte mit einem Wert zwischen 35.001 € bis 75.000 € (bisher 10.001 € bis 50.000 €) auf den Haupt- und Finanzausschuss.

**- 17 Ja-Stimmen -
- 5 Nein-Stimmen -
- 2 Stimmenthaltungen -**